

Zwischen der

**Freien Hansestadt Bremen**



vertreten durch

**die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport**

und der

**AWO Integra gGmbH, Auf den Häfen 30/32, 28203 Bremen**

wird folgende

**Vereinbarung nach § 125 Abs. 1 SGB IX**

geschlossen:

## **1. Gegenstand**

- 1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche für erwachsene Menschen mit geistiger und / oder mehrfacher Behinderung nach § 99 SGB IX in Verbindung mit § 53 SGB XII und § 2 der Verordnung zu § 60 SGB XII, in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung, erbracht werden.
- 1.2 Die Eingliederungshilfeleistungen werden von der AWO Integra gGmbH – nachfolgend Leistungserbringer genannt – gemäß § 90 SGB IX in Verbindung mit § 113 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in Verbindung mit § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX in der **„Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen - APU“** unter diversen Adressen, erbracht.
- 1.3 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 131 Abs. 1 SGB IX (BremLRV SGB IX) vom 09.08.2019 in Verbindung mit seinen Anlagen in der aktuellen Fassung Anwendung.

## 2. Leistungsvereinbarung

- 2.1 Das Leistungsangebot des Leistungserbringers entspricht der Leistungsbeschreibung **„Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung für geistig und mehrfach behinderte erwachsene Menschen - APU“**. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Verwaltungsanweisung zu Assistenzleistungen gem. § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung - APU (Anlage 1) zu entnehmen.
- 2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.
- 2.3 Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass im Rahmen von Tätigkeiten mit Kontakt zu Leistungsberechtigten nur Personen beschäftigt oder vermittelt werden, die nicht wegen einer der in § 124 Abs. 2 SGB IX genannten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden sind. Zu diesem Zweck hat er sich bei der Einstellung, aus besonderem Anlass und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jahre) ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregisters vorlegen zu lassen, welches nicht älter als drei Monate ist. Unbeschadet dessen hat der Leistungserbringer unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine solche Person wegen des Verdachts, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind. Diese Regelungen betreffen auch Ehrenamtliche und Praktikanten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit die Möglichkeit des Aufbaus von Abhängigkeits-, Macht- und Vertrauensverhältnissen haben.

Mit der Erfüllung der o.g. Anforderungen sind die Arbeitgeberpflichten in dieser Hinsicht ausreichend erfüllt.

Die fristgerechte Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse ist in den Qualitätsberichten zu bestätigen.

Die Leistungserbringer haben darüber hinaus ein Konzept zum Schutz der Leistungsberechtigten vor jeder Form der Ausbeutung, Gewalt und des Missbrauchs zu entwickeln und umzusetzen.

- 2.4 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.
- 2.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich im Rahmen der Vorgaben der Verwaltungsanweisung Leistungsberechtigte aufzunehmen und zu betreuen.
- 2.6 Die Leistung wird durch einen Personalmix aus qualifiziertem Fachpersonal, z. B. Erzieher/-innen mit behindertenspezifischer Zusatzqualifikation, Heilpädagogen/-innen, Kinderpfleger/-innen, studentischen Hilfskräften und anderen geeigneten Personen, erbracht. Die fachliche Leitung und Koordination ist ebenso Bestandteil der Kalkulation.

### 2.7 **Kurzzeitwohnen**

Im Bedarfsfall wird als Sonderform der Ambulanten Sozialpädagogischen Unterstützung (APU) „Hilfe durch anderweitige Unterbringung von Haushaltsangehörigen“ angeboten: Organisation des Kurzzeitwohnens bei notwendiger anderweitiger Unterbringung des Menschen mit Behinderungen aufgrund von Abwesenheit der Betreuungsperson. Im Wohnheim der Inneren Mission, Parkstraße 119 in 28209 Bremen stehen hierfür zwei Kurzzeitwohnplätze zur Verfügung.

## 3. **Vergütungsvereinbarung**

- 3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Februar 2024** wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 ein Entgelt vereinbart. Dieses beträgt pro Leistungsempfänger und Leistungsstunde:

	<b>Grundpauschale</b>	<b>Maßnahmepauschale</b>	<b>Investitionsbetrag</b>	<b>Gesamtentgelt</b>
<b>Vergütung pro Leistungsempfänger und Stunde</b>	<b>1,70 €</b>	<b>37,10 €</b>	<b>0,57 €</b>	<b>39,37 €</b>

Ab dem 01. Februar 2025 wird zur Abgeltung der erbrachten Leistungen nach Ziffer 2.1 folgendes Entgelt vereinbart:

	<b>Grund- pauschale</b>	<b>Maßnahme- pauschale</b>	<b>Investitions- betrag</b>	<b>Gesamtent- gelt</b>
<b>Vergütung pro Leistungsempfänger und Stunde</b>	<b>1,77 €</b>	<b>37,82 €</b>	<b>0,57 €</b>	<b>40,16 €</b>

3.2 Zur Abgeltung des „**Kurzzeitwohnens**“ im Wohnheim Parkstraße wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Tag vereinbart:

- ab dem **01.02.2024**:

**58,54 € pro Übernachtungstag.**

- ab dem **01.02.2025**:

**59,72 € pro Übernachtungstag.**

3.3 Mit der Vergütung sind die erforderlichen direkten und indirekten Zeiten der Leistungserbringung sowie die Ausfallzeiten des Personals (z.B. Urlaub, Fortbildung, Krankheit) abgedeckt. Dies gilt auch für den Leistungs-, Koordinations- und Verwaltungsaufwand sowie für die notwendigen Sach- und Investitionskosten.

3.4 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind den Kalkulationsunterlagen gemäß Anlage 3 zum BremLRV SGB IX (Anlage 2) zu entnehmen. Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB IX, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 131 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SGB IX i. V. m. § 125 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 SGB IX regelt.

3.5 Eine Abrechnung der unter Ziffer 3.1 und 3.2 genannten Vergütung ist nur zulässig, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Trägers der Eingliederungshilfe im Einzelfall vorliegt.

#### **4. Prüfungsvereinbarung**

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 128 SGB IX sind die in § 24 Abs. 3 BremLRV SGB IX geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB IX (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31. März des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport zu übermitteln.

#### **5. Vereinbarungszeitraum**

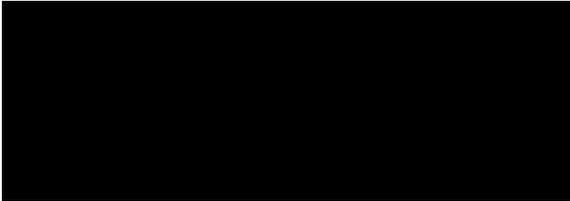
- 5.1 Die Vereinbarung gilt **ab dem 01. Februar 2024** und wird mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 5.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 5.1 genannten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

#### **6. Sonstige Regelungen**

- 6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.
- 6.2 Die Anlagen 1 bis 2 sind Bestandteil der Vereinbarung.
- 6.3 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, im Juni 2024

**Die Senatorin für Soziales, Jugend,  
Integration und Sport**



Anlagen:

- Anlage 1: Verwaltungsanweisung zu Assistenzleistungen gem. § 113 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 78 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX Ambulante Sozialpädagogische Unterstützung – APU
- Anlage 2: Kalkulationsunterlagen für den Kalkulationszeitraum ab 01.01.2023